



Name, Vorname	
Matrikel-Nr.	
Studienzentrum	
Studiengang	Betriebswirtschaft
Fach	Steuerlehre
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	BW-STH-P21-030628
Datum	28.6.2003

Lösen Sie die Klausuraufgaben bitte auf den Klausurblättern und geben Sie diese zum Schluss der Klausur vollständig bei Ihrem Aufsichtführenden ab. Verwenden Sie bei Bedarf ausschließlich das vom Aufsichtführenden zur Verfügung gestellte Papier und geben Sie sämtliches Papier (Lösungen, Schmierzettel, nicht gebrauchte Blätter sowie die Klausur) ab. Eine nicht vollständig abgegebene Klausur gilt als nicht bestanden.

Beschriften Sie jeden Bogen mit Ihrem Namen und Ihrer Immatrikulationsnummer. Lassen Sie bitte auf jeder Seite 1/3 Rand für Korrekturen frei und nummerieren Sie die Seiten fortlaufend. Schreiben Sie jeweils zu Ihren Antworten, auf welche Aufgabe bzw. Teilaufgabe sich diese beziehen. **Schreiben Sie unbedingt leserlich!**

Viel Erfolg!

Ausgegebene Arbeitsblätter _____

Abgegebene Arbeitsblätter _____

Ort, Datum

Ort, Datum

Aufsichtführende(r)

Prüfungskandidat(in)

AUFGABENSPIEGEL

Aufgabe	1	W2	W3	W4	insgesamt	
max. erreichbare Punkte	34	33	33	33	100	Note:
erreichte Punkte 1. Prüfer						
erreichte Punkte 2. Prüfer						

BEWERTUNGSSCHLÜSSEL

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
notw. Punkte	100-95	94,5-90	89,5-85	84,5-80	79,5-75	74,5-70	69,5-65	64,5-60	59,5-55	54,5-50	49,5-0

Datum, Unterschrift 1. Prüfer

Datum, Unterschrift 2. Prüferin

Anmerkungen des ersten Prüfers:

Datum, Unterschrift 1. Prüfer

Anmerkungen der zweiten Prüferin:

Datum, Unterschrift 2. Prüferin



Studiengang	Betriebswirtschaft
Fach	Steuerlehre
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	BW-STH-P21-030628
Datum	28.6.2003

Die Klausur bietet einen **Wahlaufgabenbereich** (Aufgabe 2, Aufgabe 3 und Aufgabe 4), in dem **nur zwei** Aufgaben zur Lösung ausgewählt werden sollen. Werden aus diesem Bereich alle Aufgaben gelöst, kommen **nur die ersten zwei** in die Bewertung!

Sie müssen also 3 Aufgaben lösen, wofür Ihnen 180 Minuten zur Verfügung stehen. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100 Punkte. Zum Bestehen der Klausur müssen mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erzielt werden.

Lassen Sie 1/3 Rand für die Korrekturen und **schreiben Sie unbedingt leserlich**. Denken Sie an Name, Unterschrift und Matrikelnummer.

Bearbeitungszeit: 180 Minuten
Anzahl der Aufgaben: 4 insgesamt, davon
 3 zu lösende
Höchstpunktzahl: -100-

zulässige Hilfsmittel:
 Steuergesetze und -richtlinien,
 HGB, Taschenrechner

Bewertungsschlüssel

Aufgaben	1	W2	W3	W4	insgesamt
max. erreichbare Punkte	34	33	33	33	100
Punkte erster Prüfer					
Punkte zweiter Prüfer					

Notenspiegel

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
notw. Punkte	100-95	94,5-90	89,5-85	84,5-80	79,5-75	74,5-70	69,5-65	64,5-60	59,5-55	54,5-50	49,5-0

Herbert Fußberger, wohnhaft in Köln, betreibt dort als Einzelunternehmer ein Kaufhaus für Sportartikel mit vierzehn Teilzeitangestellten. Folgende Angaben liegen Ihnen vor:

Herr Fußberger hat monatlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen eingereicht und für das Jahr 2002 insgesamt Umsatzsteuer i.H.v. 60.500 € an das Finanzamt abgeführt. Am Jahresende liegen rückblickend folgende Zahlen vor:

steuerpflichtige Umsätze 16 %	525.000 €
Vorsteuer	47.000 €

Als vorläufigen Jahresüberschuss hat Herbert Fußberger 110.000 € ermittelt.

Folgende Sachverhalte sind noch zu beachten:

Herbert Fußberger verkauft Sportartikel normalerweise zu einem Preis i.H.v. 150 % ihres Einstandspreises an seine Kunden. Seinen Angestellten gestattet er jedoch, Sportartikel zu 90 % des Einstandspreises mit nach Hause zu nehmen. Diese 90 % (= 16.200 €) hat er in den Voranmeldungen als Steuerbemessungsgrundlage für Verkäufe an sein Personal veranschlagt.

Zum Betriebsvermögen der Einzelunternehmung gehört das Geschäftsgebäude, in dem das Unternehmen betrieben wird. In den Weihnachtstagen 2002 kam es infolge eines Orkans zu einer Beschädigung des Daches, die, um Wassereintrich zu verhindern, zunächst einmal provisorisch abgedichtet wurde. Die dauerhafte Schadensbeseitigung fand erst am 4. April 2003 statt. Sie kostete 7.500 €. In den vorläufigen Jahresüberschuss eingegangen sind bislang nur die Kosten für die Ende Dezember durchgeführte provisorische Maßnahme (300 €).

Am 16.1.2001 hat Herbert Fußberger als Geschäftswagen einen neuen Pkw angeschafft, den er seither zu 80 % für private Zwecke nutzt. Der inländische Listenpreis i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG einschließlich Sonderausstattungen und Umsatzsteuer betrug damals 30.000,00 €. Die Vorsteuer ist seinerzeit in korrekter Höhe geltend gemacht worden. Auf die Privatnutzung ist bislang keine Umsatzsteuer abgeführt worden. Für den Pkw wird kein Fahrtenbuch geführt.

Das Kaufhaus feierte am 15. Juni 2002 sein 50-jähriges Bestehen. Aus diesem Anlass wurden aus dem Kreis der Stammkunden und Großlieferanten 200 Personen zu einem Büfett eingeladen, was Kosten i.H.v. 3.600 € zzgl. Umsatzsteuer verursacht hat. Die Umsatzsteuer wurde als Vorsteuer geltend gemacht; darüber hinaus wurde die Bewirtung umsatzsteuerlich nicht berücksichtigt. Die Kosten der Bewirtung wurden als Betriebsausgaben verbucht.

Herbert Fußberger hält im Anlagevermögen seiner Einzelunternehmung Aktien der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA, die in der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2002 mit 525.000 € aktiviert wurden. Zum 31.12.2002 sind die Aktien auf einen Börsenwert von 260.000 € gesunken und stehen am Tag der Bilanzaufstellung bei 310.000 €. Im Rechnungswesen der Einzelunternehmung ist der nicht realisierte Kursverlust bislang nicht erfasst worden.

Im Betriebsvermögen der Einzelunternehmung befindet sich ferner eine 1-prozentige Beteiligung an der Bedidie AG. Die Beteiligung stand bislang in der Bilanz zu ihrem Anschaffungswert von 30.000 € zu Buche; bis zum 31.12.2002 ist der Wert der Beteiligung jedoch auf 20.000 € gesunken. Im Rechnungswesen der Einzelunternehmung ist diese Wertminderung bislang nicht erfasst worden. Am Tag der Bilanzaufstellung beträgt der Börsenwert nur noch 15.000 €.

Am 1.7.2002 hat Herbert Fußberger seinem Chefverkäufer schriftlich zugesagt, ihm anlässlich seines 20-jährigen Dienstjubiläums am 1.7.2017 eine Geldzuwendung in Höhe von 10.000 € zukommen zu lassen. In seiner Handelsbilanz zum 31.12.2002 hat er dafür eine Rückstellung in dieser Höhe gebildet.

Die Zuführung zur Gewerbesteuerrückstellung 2002 beträgt 1.500 € und wurde im vorläufigen Jahresüberschuss als Aufwand berücksichtigt.

Herbert Fußberger hält im Privatvermögen Industrieobligationen der Berglöwe AG und hat hieraus im Jahr 2002 Zinsen in Höhe von 5.000 € erzielt. Als Werbungskosten kann er insgesamt 40 € geltend machen.

An Sonderausgaben sind Vorsorgeaufwendungen i.H.v. 1.000 €, Spenden für gemeinnützige Zwecke i.H.v. 50 € und katholische Kirchensteuer i.H.v. 9.700 € angefallen.

Aufgabe:

Für das Wirtschaftsjahr (= Kalenderjahr) 2002 sind der handelsrechtliche Jahresüberschuss, das zu versteuernde Einkommen und die Umsatzsteuerabschlusszahlung bzw. -erstattung des Steuerpflichtigen jeweils unter Angabe der gesetzlichen Grundlagen zu ermitteln. Gewünscht wird ein möglichst niedriger Gewinnausweis in der Steuerbilanz. Handelsrechtliche Wahlrechte sollen so ausgeübt werden, dass Handels- und Steuerbilanz so weit wie möglich übereinstimmen.

Wahlmöglichkeit: Bitte lösen Sie zwei der folgenden drei Aufgaben. Werden alle drei Aufgaben gelöst, werden nur die ersten beiden bewertet!

Wahl-Aufgabe 2

33 Punkte

Gesellschafter der 1990 in Gotha gegründeten CPPC OHG sind die Diplom-Kauffrau (FH) Claudia Peters und der Diplom-Informatiker Peter Claus. Gegenstand der Gesellschaft ist der Handel mit Computern und Zubehör einschließlich PC-Reparatur. Im Jahr 2001 hatte die OHG einen Jahresumsatz von 2,5 Mio. Euro und eine Umsatzsteuer-Zahllast von 160.000 Euro.

Aufgaben:

- a) Welche allgemeinen umsatzsteuerlichen Aussagen lassen sich zur CPPC OHG machen? Nehmen Sie Stellung zu Unternehmereigenschaft und Kleinunternehmereigenschaft, Umfang des Unternehmens, generelle Bemessung der Umsatzsteuer, Entstehung der Steuerschuld, Besteuerungszeitraum, Abgabe von USt-Voranmeldungen! **7 Punkte**
- b) Wie sind aus der Sicht der CPPC OHG die folgenden Vorfälle aus dem Jahr 2002 umsatzsteuerlich zu beurteilen? Nehmen Sie Stellung zu Art und Steuerbarkeit der jeweiligen Leistung, zum Leistungsort, zur Steuerpflicht, zur Steuerbemessungsgrundlage, zum Steuersatz, zum Steuerbetrag und zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld! **26 Punkte**
1. Mitte 2002 benötigt die OHG ein zusätzliches Materiallager. Zu diesem Zweck kauft Claudia Peters entsprechende Räumlichkeiten in der Nachbarschaft des Ladens und vermietet sie ab dem 1.7.2002 für monatlich 800,00 € zzgl. Umsatzsteuer an die OHG.
 2. Im Juli 2002 bringt ein Kunde zwei defekte Desktop-Geräte in den Laden mit der Bitte, aus den noch brauchbaren Teilen einen funktionstüchtigen PC zusammenzusetzen. Die CPPC OHG erledigt diese Arbeit für einen Betrag von netto 50,00 €.
 3. Peter Claus besitzt privat einen PC der Marke Siemens. Nach einem Schaden am CD-ROM-Laufwerk entnimmt er am 11.8.2002 aus dem Lagerbestand der OHG ein CD-ROM-Laufwerk, dessen Anschaffungskosten im Juli 2002 bei netto 150,00 € gelegen haben. Der Verkaufspreis für Kunden der OHG liegt bei 250,00 € brutto.
 4. Die OHG beschäftigt lediglich einen Arbeitnehmer. Da Peter Claus sich nicht in der Lage sieht, das CD-ROM-Laufwerk selbst in seinen PC einzubauen, lässt er diese Aufgabe am 13.8.2002 während der üblichen Arbeitszeit durch den Arbeitnehmer erledigen. Dieser benötigt dafür eine Stunde. Sein Stundenlohn beträgt 20,00 €. Kunden der OHG hätten für den Einbau 40,00 € bezahlen müssen.
 5. Am 20.8.2002 bestellt der tschechische Unternehmer Jiri Krk beim polnischen PC-Händler Lech Platowski ein Notebook. Platowski ordert das Notebook bei der CPPC OHG, die es wiederum bei der in München ansässigen Combay GmbH bestellen muss. Am 30.8.2002 holt Platowski den Computer in München ab und befördert ihn direkt zu Jiri Krk nach Prag. Die CPPC OHG stellt Platowski netto 1.400,00 € in Rechnung. Die Rechnung wird am 30.8.2002 ausgestellt und am 6.9.2002 bezahlt.
 6. Neben Hard- und Software vertreibt die OHG auch sogenannte Bookware. Anfang Oktober 2002 verkauft die OHG mehrere Computer-Fachbücher für insgesamt netto 348,41 €.
 7. Die OHG bestellt am 17.10.2002 bei einem Autohändler einen fabrikneuen Pkw der Marke Kia für 21.500,00 € einschließlich USt. Am 24.10. wird der Wagen beim Händler abgeholt. Am folgenden Tag gibt dieser die Rechnung zur Post. Die Postzustellung bei der CPPC OHG erfolgt am 4. November. Die OHG bezahlt die Rechnung aber erst am 4.12.2002.
 8. Obwohl sich das Auto im Gesamthandsvermögen der OHG befindet, wird es nur zum Teil für betriebliche Zwecke benutzt. Daneben verwendet Claudia Peters den Wagen für die tägliche Fahrt zur Arbeit und für ihre Urlaubsreisen.

Der norwegische Staatsangehörige Kristian Sint (geboren am 28.2.1954, geschieden seit 1993) lebt in Hamburg und ist in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig. In Hamburg betreibt er als Einzelunternehmer einen Holzhandel. Im Jahr 2002 erzielte er folgende Einkünfte:

- aus der Holzhandlung 30.000 €, wovon 12.000 € auf eine norwegische Zweigniederlassung entfallen. Ohne den Abzug der anteiligen allgemeinen Verwaltungskosten, die ausschließlich in Deutschland anfielen, hätten die Einkünfte aus der norwegischen Zweigniederlassung 13.500 € betragen.
- aus der Verpachtung eines Grundstückes in Oslo 12.000 €
- In seinem Privatvermögen hält Kristian Sint Aktien einer norwegischen Papierfabrik (keine wesentliche Beteiligung). Hieraus erhielt er eine Bardividende i.H.v. 4.000 €.
- Ferner besitzt Kristian Sint norwegische Staatsanleihen im Nennwert von 75.000 €, die mit 4,5 % jährlich verzinst werden.
- Aus seinem Kreditkarten-Guthabenkonto bei einer deutschen Direktbank erzielte Kristian Sint im Jahr 2002 Zinsen i.H.v. 600 €.
- Aus dem 1999 vorgenommenen Verkauf eines unbebauten Grundstückes in Norwegen, das Kristian Sint 1997 geerbt hat, erhält er seit dem 1.2.1999 vom norwegischen Käufer eine lebenslange Leibrente i.H.v. 500 € monatlich.

Den Zinsen und Dividenden sind Werbungskosten i.H.v. 35 € zuzuordnen.

Die Höhe der Sonderausgaben beträgt 1.500 €.

Aufgabe:

Ermitteln Sie die Höhe der Einkommensteuer, die Kristian Sint in Deutschland für 2002 zu entrichten hat. Gehen Sie dabei davon aus, dass das Königreich Norwegen alle Einkünfte mit 30 % besteuert hat, soweit dies laut Doppelbesteuerungsabkommen zulässig ist.

Einzigster Aktionär der Pockwind AG in Wismar ist Werner Klabowski. Die AG hat ein Grundkapital von 100.000 €. Für eine Geschäftserweiterung benötigt die AG weiteres langfristiges Kapital von außen, und zwar einen Betrag von 20.000 €. Werner Klabowski möchte von seinem Steuerberater wissen, ob er seiner AG einen unbefristeten Kredit zu marktüblichen Konditionen (6 % Zinsen p.a.) gewähren oder im Rahmen einer Grundkapitalerhöhung den Betrag als Eigenkapital zur Verfügung stellen soll. Für den Fall, dass die AG keinen weiteren Kredit aufnimmt, wird mit einem durchschnittlichen Jahresüberschuss von 80.000 € vor Steuern gerechnet.

Aufgabe:

- a) Ermitteln Sie, welche der beiden Alternativen steuerlich vorteilhafter ist und welchen Betrag der steuerliche Vorteil der günstigeren Alternative ausmacht, wenn die AG ihre Gewinne vollständig ausschüttet. Der Gewerbesteuerhebesatz in Wismar beträgt 370 %. Die ausgeschütteten Gewinne unterliegen bei Werner Klabowski einer einkommensteuerlichen Belastung von 48,5 % zzgl. Solidaritätszuschlag und 9 % Kirchensteuer. § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG können Sie dahingehend berücksichtigen, dass Sie die effektive Kirchensteuer mit 4 % der Einkommensteuer ansetzen.

20 Punkte

- b) Wie würde sich das unter a) ermittelte Ergebnis ändern, wenn die AG ihre Gewinne vollständig thesauriert?

13 Punkte

Korrekturrichtlinie

UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Studiengang	Betriebswirtschaft
Fach	Steuerlehre
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	BW-STH-P21-030628
Datum	28.6.2003

Um größtmögliche Gerechtigkeit zu erreichen, ist nachfolgend zu jeder Aufgabe eine Musterlösung inklusive der Verteilung der Punkte auf Teilaufgaben zu finden. Natürlich ist es unmöglich, jede denkbare Lösung anzugeben. Stoßen Sie bei der Korrektur auf eine andere als die angegebene Lösung, die richtig ist, ist eine entsprechende Punktzahl zu vergeben. Sind in der Musterlösung die Punkte für eine Teilaufgabe summarisch angegeben, so ist die Verteilung dieser Punkte auf Teillösungen dem Korrektor überlassen. Rechenfehler sollten nur zur Abwertung des betreffenden Teilschrittes führen. Wird mit einem falschen Zwischenergebnis richtig weiter gerechnet, so sind die hierfür vorgesehenen Punkte zu erteilen.

Wurden mehr als 2 Aufgaben aus dem Wahlaufgabebereich gelöst, gehen ausschließlich die beiden ersten Aufgaben in die Bewertung ein.

50% der insgesamt zu erreichenden Punktzahl (hier also 50 Punkte von 100 möglichen) reichen aus, um die Klausur erfolgreich zu bestehen.

Die differenzierte Bewertung in Noten nehmen Sie bitte nach folgendem Bewertungsschema vor:

% der von der Gesamtpunktzahl erzielten Punkte	Note	
95<100	1	sehr gut
90<94	1,3	
85<89	1,7	gut
80<84	2	
75<79	2,3	
70<74	2,7	befriedigend
65<69	3	
60<64	3,3	
55<59	3,7	ausreichend
50<54	4	
0<49	5	nicht ausreichend

Lösung Aufgabe 1:

34 Punkte

Umsatzsteuer

• steuerpflichtige Umsätze 16 %:	525.000	
Mindest-BMG bei verbilligter Abgabe an Personal (§ 10 Abs. 5 Nr. 2 UStG) 100 % = 18.000 €, Differenz 18.000–16.200 = 1.800 €	<u>1.800</u>	
	<u>526.800</u>	3 Punkte
• Vorsteuer:	47.000	
Vorsteuerabzugsverbot für 20 % der Bewirtungsaufwendungen (§ 15 Abs. 1a Nr. 1 UStG): $0,2 \cdot 3.600 \cdot 0,16 = 115$	<u>115</u>	
	<u>46.885</u>	2 Punkte
• Geschäftswagen:		2 Punkte
keine Korrektur gemäß § 3 Abs. 9a Satz 2 i.V.m. § 15 Abs. 1b UStG		
• Bewirtung von Geschäftspartnern: keine unentgeltliche Wertabgabe i.S.d § 3 Abs. 9a Satz 1 Nr. 2 UStG, da der Umsatz unternehmerischen Zwecken dient		2 Punkte
➤ Ermittlung der USt-Abschlusszahlung:		
USt 16 % auf 526.800 €	84.288	
Vorsteuer	-46.885	
bereits abgeführte USt	-60.500	
Erstattung	<u>23.097</u>	4 Punkte

Jahresüberschuss:

• vorläufiger JÜ	110.000	
• Wahlrecht gemäß § 249 Abs. 1 Satz 3 HGB wird nicht ausgeübt	0	2 Punkte
• außerplanmäßige Abschreibung BVB-Aktien (§ 253 Abs. 2 S. 3 HGB)	-215.000	2 Punkte
• außerplanmäßige Abschreibung Bediedie (§ 253 Abs. 2 S. 3 HGB)	-10.000	2 Punkte
• Gewerbesteuerückstellung (keine Korrektur)	<u>0</u>	1 Punkt
	- <u>115.000</u>	1 Punkt

zu versteuerndes Einkommen:

• Handelsbilanzgewinn	-115.000	
• Bewertung der BVB-Aktien entsprechend Handelsbilanz (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG)	-	1 Punkt
• Bewertung der Bediedie-Aktien entsprechend Handelsbilanz (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG)	-	1 Punkt
• Jubiläumsrückstellung (Dienstverhältnis < 10 Jahre, § 5 Abs. 4 EStG)	<u>10.000</u>	2 Punkte
= Steuerbilanzgewinn	- <u>105.000</u>	
• Geschäftswagen: $12 \cdot 0,01 \cdot 30.000$ (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG)	3.600	2 Punkte
• 20 % der Bewirtungskosten nicht abzugsfähig gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG (20 % von 4.176)	<u>835</u>	2 Punkte
→ Einkünfte aus Gewerbebetrieb	- <u>100.565</u>	1 Punkt
Einkünfte aus Kapitalvermögen	5.000	
Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 2 EStG)	- 51	
Sparer-Freibetrag (§ 20 Abs. 4 Satz 1 EStG)	- <u>1.550</u>	2 Punkte
Summe/Gesamtbetrag der Einkünfte	- <u>97.166</u>	
Sonderausgaben i.S.d. § 10 EStG	- <u>10.750</u>	1 Punkt
zu versteuerndes Einkommen	<u>0</u>	1 Punkt
(Verlustrücktrag auf 2001, soweit möglich)		

Lösung Wahl-Aufgabe 2:	33 Punkte
-------------------------------	------------------

Alle nachfolgenden Paragraphenangaben beziehen sich, soweit nicht ausdrücklich abweichend genannt, auf das UStG, alle zitierten Richtlinienabschnitte auf die UStR.

- a) Die CPPC OHG ist Unternehmer i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1, weil sie eine gewerbliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamten gewerblichen Aktivitäten der OHG (§ 2 Abs. 1 Satz 2), also insbesondere den Handel mit Computern und Zubehör sowie die PC-Reparatur. Die OHG ist nicht Kleinunternehmer i.S.d. § 19 Abs. 1, da der Umsatz des Vorjahres mehr als 16.620 € betragen hat. Die USt bemisst sich nach den vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 1), da der Vorjahresumsatz auch die Grenze von 125.000 € überschreitet. Daher entsteht die Steuerschuld grundsätzlich mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a). Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr 2002 (§ 16 Abs. 1 Satz 2). Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 muss die OHG monatlich USt-Voranmeldungen abgeben, da die USt im vergangenen Jahr den Betrag von 6.136 € überschritten hat. 1 Punkt
- 1 Punkt
- 1 Punkt
- 1 Punkt
- 1 Punkt
- 1 Punkt
- 1 Punkt
- 1 Punkt
- b)
1. Die OHG ist Empfängerin einer sonstigen Leistung i.S.d. § 3 Abs. 9 Satz 1, die gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 bei der Vermieterin steuerbar ist. Ort der sonstigen Leistung ist Gotha (§ 3a Abs. 2 Nr. 1). Die Leistung ist steuerpflichtig, da aus der Aufgabenstellung hervorgeht, dass gemäß § 9 Abs. 1 auf die Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 12 lit a verzichtet worden ist. Die Steuerbemessungsgrundlage beträgt monatlich 800 € (§ 10 Abs. 1 Satz 1), der Steuersatz 16 % gemäß § 12 Abs. 1. Der Steuerbetrag liegt damit bei monatlich 128 €. Die OHG kann die Umsatzsteuer mit Ablauf der Voranmeldungszeiträume Juli-Dezember als Vorsteuer abziehen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1), bei vorzeitiger Zahlung und vorzeitig vorliegender Rechnung entsprechend vorher (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2). 4 Punkte
2. Es handelt sich um eine gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 steuerbare Werkleistung i.S.d. § 3 Abs. 10 i.V.m. A. 27 Abs. 1 Satz 3. Der Ort der Werkleistung befindet sich gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 3 lit c Satz 1 dort, wo die OHG tätig wird, d.h. in Gotha. Die Werkleistung ist mangels hier anwendbarer Befreiungsvorschrift (§ 4) steuerpflichtig. Die Bemessungsgrundlage beträgt 50 € (§ 10 Abs. 1 Satz 1), der Steuersatz 16 % (§ 12 Abs. 1). Damit beträgt die USt 8 €. Die Steuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums 7/2002 (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 lit a Satz 1). 3 Punkte
3. Hier handelt es sich um eine Entnahme für nichtunternehmerische Zwecke. Diese Leistung ist gemäß § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 einer entgeltlichen Lieferung i.S.d. § 3 Abs. 1 gleichzustellen. Der Ort der Lieferung liegt gemäß § 3f Satz 1 dort, wo die OHG tätig wird, d.h. in Gotha. Damit ist die Leistung steuerbar gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1. Sie ist mangels hier anwendbarer Befreiungsvorschrift (§ 4) auch steuerpflichtig. Die Bemessungsgrundlage beträgt 150 € (§ 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1). Der Steuersatz liegt bei 16 % (§ 12 Abs. 1), die Steuer beträgt 24 € und entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums 8/2002 (§ 13 Abs. 1 Nr. 2). 3 Punkte

4. Hier handelt es sich um die unentgeltliche Erbringung einer sonstigen Leistung für nichtunternehmerische Zwecke. Diese Leistung ist gemäß § 3 Abs. 9a Satz 1 Nr. 2 einer entgeltlichen sonstigen Leistung i.S.d. § 3 Abs. 9 Satz 1 gleichzustellen. Der Ort der sonstigen Leistung liegt gemäß § 3f Satz 1 dort, wo die OHG tätig wird, d.h. in Gotha. Damit ist die Leistung steuerbar gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1. Sie ist mangels hier anwendbarer Befreiungsvorschrift (§ 4) auch steuerpflichtig. Die Steuerbemessungsgrundlage beträgt 20 € (§ 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3). Der Steuersatz liegt bei 16 % (§ 12 Abs. 1). Damit beträgt die Steuer 3,20 €. Die Steuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums 8/2002 (§ 13 Abs. 1 Nr. 2). 4 Punkte
5. Der Fall entspricht dem Beispiel in A. 31a Abs. 14. Die OHG erbringt die Beförderungslieferung, deren Ort gemäß § 3 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. Satz 6 in München liegt. Die Lieferung ist damit steuerbar gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1. Als Ausfuhrlieferung ist sie steuerfrei gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 4 Nr. 1 lit a. 4 Punkte
6. Die Lieferung (§ 3 Abs. 1) ist steuerbar gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1. Ort der Abhollieferung ist Gotha (§ 3 Abs. 6 Satz 1). Mangels hier anwendbarer Steuerbefreiungsvorschrift (§ 4) ist die Lieferung steuerpflichtig. Die Steuerbemessungsgrundlage beträgt 348,41 € (§ 10 Abs. 1). Der Steuersatz beträgt 7 % gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i.V.m. Nr. 49 lit a der Anlage. Der Steuerbetrag liegt folglich bei 24,39 €. Die Steuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums 10/2002 (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 lit a Satz 1). 3 Punkte
7. Der Autohändler erbringt an die OHG eine gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbare Lieferung, die mangels einer hier anwendbaren Steuerbefreiungsvorschrift auch steuerpflichtig ist. Da aus dem Sachverhalt nichts Anderes hervorgeht, befindet sich der Ort der Abhollieferung gemäß § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG im Inland. Bemessungsgrundlage für die USt ist das Entgelt gemäß § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 UStG, also $21.500 \div 1,16 = 18.534$ €. Da keiner der in § 12 Abs. 2 UStG genannten Umsätze vorliegt, beträgt die Steuer 16 % gemäß § 12 Abs. 1 UStG, also $0,16 * 18.534 = 2.965$ €. 3 Punkte
8. Der Pkw wird auch für nichtunternehmerische Zwecke benutzt, sodass die Vorsteuerabzugsbeschränkung des § 15 Abs. 1b UStG greift mit der Folge, dass die OHG die Vorsteuer nur zur Hälfte abziehen kann, also nur in Höhe von 1.483 €. Der Vorsteueranspruch entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums 11/2002 (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 i.V.m. A. 192 Abs. 2 Satz 4). Die Privatnutzung des Pkw durch die Gesellschafterin Peters ist nicht steuerbar (§ 3 Abs. 9a Satz 2 UStG). 2 Punkte

Lösung Wahl-Aufgabe 3:	33 Punkte
-------------------------------	------------------

Die im Folgenden aufgeführten §§ beziehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders genannt, auf das EStG, die Art. auf das DBA Deutschland- Norwegen.

	in Dtl. steuerbar	steuerfrei (Progressionsvorbehalt) (Art. 23 II S. 1 lit a S. 2)	anrechenbare Steuern (Art. 23 II S. 1 lit b S. 1)	
				2 Punkte
§ 15, Art. 7 I, II, III	18.000	12.000		5 Punkte
§ 20 (Aktien), Art. 10 I, II (§ 3 Nr. 40 lit d)	2.000		600	5 Punkte
§ 20 (Anleihen), Art. 11 I	3.375			2 Punkte
§ 20 (Direktbank)	600			1 Punkt
§ 20 IV	- 1.550			1 Punkt
§ 9a S. 1 Nr. 2	- 51			1 Punkt
§ 21, Art. 6 I		12.000		2 Punkte
§ 22 Nr. 1 S. 3 lit a, Art. 21 I 49 % gem. Tabelle		<u>2.940</u>		3 Punkte
		Σ 26.940		
Σ/Ges.betrag d. Eink.	<u>22.374</u>			
Sonderausgaben	<u>- 1.500</u>			
zvE	<u>20.874</u>			2 Punkte
 Ermittlung des anwendbaren Steuersatzes:				
	20.874+26.940=47.814	ESt(47.814)=13.456	(28,142 %)	2 Punkte
		deutsche ESt vor Anrechnung ausländischer Steuern: 0,28142*20.874=5.874		1 Punkt
 Höchstbetrag der anrechenbaren Steuern:				
R 212b S. 3 und 4 EStR: Von den steuerpflichtigen Einnahmen aus Kapitalvermögen entfallen 2.000 von 5.975 € auf die mit norwegischer Quellensteuer belasteten Dividenden, d.h. 33,473 %. Entsprechend sind 33,473 % des Sparerfreibetrages und des Werbungskosten-Pauschbetrages, d.h.. 536 €, der mit norwegischer Steuer belasteten Dividende zuzuordnen.				
Als Höchstbetrag anrechenbarer Steuern ergibt sich dann gemäß Art. 23 II S. 1 lit b S. 2 $0,28142 \cdot (2.000 - 536) = 412 \text{ €} < 600 \text{ €}$.				
				4 Punkte
ESt vor Anrechnung:	5.874 €			
anrechenbare Steuer	<u>- 412 €</u>			
endgültige ESt:	<u>5.462 €</u>			2 Punkte

Lösung Wahl-Aufgabe 4: 33 Punkte

a)

- Gesellschafterdarlehen:

Gesellschaftsebene:

vorläufiger JÜ vor Steuern: 80.000
 Fremdkapitalzinsen: - 1.200
 endgültiger JÜ vor Steuern: 78.800

BMG GewSt 78.800
 600 (§ 8 Nr. 1 GewStG)
 79.400

vorläufige GewSt: $\frac{h}{2000 + h} * 79.400 = \frac{370}{2370} * 79.400 = 12.396$

Probe: 79.400
 - 12.396
 67.004 → abgerundet 67.000 (§ 11 I S. 3 GewStG)

endgültige GewSt: 0,05*3,7*67.000 = 12.395 3 Punkte

BMG KSt 78.800
 - 12.395
 66.405

KSt = 66.405*0,265 = 17.597 2 Punkte

SolZ = 0,055*17.597 = 967,83 1 Punkt

gesamte Ertragsteuerbelastung auf Gesellschaftsebene: 12.395
 17.597
 967,83
 30.959,83

Gesellschafterebene:

vorläufiger JÜ vor Steuern: 80.000
 Fremdkapitalzinsen: - 1.200
 Ertragsteuern - 30.959,83
 endgültiger JÜ nach Steuern: 47.840,17

davon 50 % 23.920 (§ 3 Nr. 40 lit d i.V.m. § 20 I Nr. 1 EStG)
 Zinsen 1.200 (§ 20 I Nr. 7 EStG)
 zusätzliche Est-BMG 25.120 3 Punkte

ESt 48,5 %: 12.183
 KiSt 4 % 487,32
 SolZ 5,5 % 670,06
 Ertragsteuern Gesellschafterebene: 13.340,38 1 Punkt

gesamte steuerliche Belastung AG + Gesellschafter: 30.959,83
 13.340,38
 44.300,21

- Grundkapitalerhöhung:

Gesellschaftsebene

JÜ vor Steuern = BMG GewSt: 80.000

$$\text{vorläufige GewSt: } \frac{h}{2000 + h} * 80.000 = \frac{370}{2370} * 80.000 = 12.489$$

Probe: $\begin{array}{r} 80.000 \\ - 12.489 \\ \hline 67.511 \end{array}$ → abgerundet 67.500 (§ 11 I S. 3 GewStG) 2 Punkte

endgültige GewSt: $0,05 * 3,7 * 67.500 = \underline{12.487}$

BMG KSt $\begin{array}{r} 80.000 \\ - 12.487 \\ \hline 67.513 \end{array}$ 2 Punkte

KSt = $67.513 * 0,265 = \underline{17.890}$ 1 Punkt

SolZ = $0,055 * 17.890 = \underline{983,95}$

gesamte Ertragsteuerbelastung auf Gesellschaftsebene: $\begin{array}{r} 12.487 \\ 17.890 \\ \hline 983,95 \\ \hline \underline{31.360,95} \end{array}$

Gesellschafterebene:

JÜ vor Steuern: 80.000
 Ertragsteuern - 31.360,95
 endgültiger JÜ nach Steuern: 48.639,05 3 Punkte
 davon 50 % 24.320 (§ 3 Nr. 40 lit d i.V.m. § 20 I Nr. 1 EStG)
 ESt 48,5 %: 11.795
 KiSt 4 % 471,80
 SolZ 5,5 % 648,72
 Ertragsteuern Gesellschafterebene: 12.915,52 1 Punkt

gesamte steuerliche Belastung AG + Gesellschafter: $\begin{array}{r} 31.360,95 \\ 12.915,52 \\ \hline \underline{44.276,47} \end{array}$

⇒ Die Grundkapitalerhöhung ist steuerlich um 23,74 € günstiger als das Gesellschafterdarlehen. 1 Punkt

b)

• Gesellschafterdarlehen:**Gesellschaftsebene:**

unverändert:		30.959,83	2 Punkte
--------------	--	-----------	----------

Gesellschafterebene:

0,485*1.200 =	582,00		
SolZ + KiSt = 0,095*582 =	55,29	<u>637,29</u>	4 Punkte

gesamte steuerliche Belastung AG + Gesellschafter:		<u>31.597,12</u>	1 Punkt
---	--	------------------	---------

• Grundkapitalerhöhung:**Gesellschaftsebene:**

unverändert:		31.360,95	2 Punkte
--------------	--	-----------	----------

Gesellschafterebene:		<u>0,00</u>	2 Punkte
-----------------------------	--	-------------	----------

gesamte steuerliche Belastung AG + Gesellschafter:		<u>31.360,95</u>	1 Punkt
---	--	------------------	---------

⇒ Die Grundkapitalerhöhung ist steuerlich um 236,17 € günstiger als das
Gesellschafterdarlehen. 1 Punkt